

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 1565
der Abgeordneten Iris Schülzke
BVB / FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/3790

Nachfrage zu WKA im Wald I

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Auf die Kleine Anfrage Nr. 1445 wurde mit DS 6/3464 geantwortet, dass entsprechend §§14 ff des Bundesnaturschutzgesetzes, durch Eingriffe entstehende Beeinträchtigungen der Funktion des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch Kompensationsmaßnahmen wieder gut gemacht werden müssen. Maßnahmen, die kaum einen Bezug zum Eingriff haben und damit keine Eignung zur Eingriffskompensation aufweisen, können nicht angerechnet werden. Des Weiteren wird ausgeführt, dass keine Flächenverfügbarkeiten gegeben haben soll. Nach erneuter Rücksprache mit der Amtsverwaltung wurde nochmals von den Kommunen versichert, dass verschiedene Flächen zur Verfügung standen und stehen. Die Überbauung der Landschaft im Windpark Ölsig/Buchhain, die enorme Lärmbelästigung für die Bevölkerung in Buchhain, Nexdorf, Ölsig und Jagsal, die Eingriffe in die Natur und Landschaft lassen sich, so die Ausführungen in der oben genannten Antwort wohl nicht in über 20km entfernten Gräben(Kleine Elster in Doberlug-Kirchhain) oder 30km entfernten Gebieten (z.B Waldrehna) durch „Ausgleichsmaßnahmen kompensieren.

Frage 1: Wer trifft die Entscheidungen, wenn Ausgleichsmaßnahmen an anderen als an den betroffenen Orten genehmigt werden?

zu Frage 1: Gemäß den Regelungen des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen zu unterscheiden. Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist ein enger räumlicher Bezug zu den auszugleichenden Beeinträchtigungen notwendig. Die Kompensation durch Ersatzmaßnahmen kann im gesamten betroffenen Naturraum durchgeführt werden. Die Entscheidungen über die entsprechende Zuordnung werden von der Genehmigungsbehörde getroffen.

Frage 2: Wer prüft, ob im Eingriffsgebiet ausreichend Flächen oder andere Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem BNatSchG vorhanden sind, besonders in den Fällen der Errichtung von Industrieanlagen in Waldgebieten?

zu Frage 2: Die Planung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen sind Bestandteil der Darlegungspflicht des Antragstellers. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Naturschutzbehörde.

Frage 3: Aus welchen Gründen wird die Planungshoheit der Gemeinden, ebenso die Hinweise und Forderungen der Gemeindevertretungen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ignoriert?

zu Frage 3: Die Planungshoheit der Gemeinden erstreckt sich nicht auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen. Die Zuständigkeit liegt beim Landesamt für Umwelt, das die seitens des Antragstellers vorgelegten Unterlagen zur Bewältigung gesetzlicher Kompensationsanforderungen prüft und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festsetzt. Dabei können Maßnahmen, die auf Forderungen der Gemeinden beruhen und gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung entsprechen, berücksichtigt werden.

Frage 4: Erfolgen überhaupt Abstimmungen zur Flächenverfügbarkeit mit den betroffenen Kommunalverwaltungen oder genügen Erklärungen der beauftragten Planungsbüros für WKA gegenüber den Genehmigungsbehörden?

zu Frage 4: Abstimmungen zur Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen gehören zu den Pflichten des Antragstellers. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die Flächen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen zur Erfüllung der gesetzlichen Kompensationsanforderungen entsprechen.

Frage 5: Ist zu erwarten, dass für die im Bau befindlichen WKA im Windpark Ölsig/Buchhain Kompensationsmaßnahmen in den betroffenen Ortschaften/Gemarkungen umgesetzt werden, wenn ja, welche?

zu Frage 5: Nach derzeitigem Verfahrensstand ist in den Gemarkungen Oelsig und Buchhain die Rekultivierung baubedingt beeinträchtigter Forstflächen mit Neuanlage von Wald sowie die Errichtung von Habitaten für Fledermäuse vorgesehen. In der Gemarkung Schadewitz ist eine Komplexmaßnahme zur Neutrassierung und Renaturierung der Waldschleife der Kleinen Elster vorgesehen.

Frage 6: In welchen Windparks trifft es auch zu, dass die Kompensationsmaßnahmen, entgegen den Vorgaben des BNatSchG völlig losgelöst von den durch den Eingriff entstehenden Beeinträchtigungen, umgesetzt werden? (Bitte nach Landkreise auflisten!)

Frage 7: Wie viele Forderungen /Beschwerden von Kommunalverwaltungen oder Bürgern liegen dazu vor?

zu den Fragen 6 und 7: Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen müssen in jedem Fall den Vorgaben des BNatSchG entsprechen. Somit kann die geschilderte Fallkonstellation nicht auftreten.

Frage 8: Welche Kompensationsmaßnahmen wurden bisher für den Windpark Ölsig/Buchhain umgesetzt? (Bitte Standorte, entsprechende Fläche und Einzelmaßnahmen je WKA auflisten!)

zu Frage 8: Nach dem derzeitigen Stand ist die „Komplexmaßnahme Neutrassierung und Renaturierung der Klosterschleife Kleine Elster bei Doberlug von km 19+275 bis km 19+071“ bereits realisiert worden. Diese Maßnahme dient der anteiligen Kompensation für die Errichtung von 11 Windkraftanlagen aus zwei Projekten. Es handelt sich um eine Maßnahme für das jeweilige Gesamtprojekt, so dass eine Einzelauflistung je Windkraftanlage nicht möglich ist.

Frage 9: Wie beziffert sich der entsprechende Wert für die Ausgleichsmaßnahmen?

zu Frage 9: Die Kosten der „Komplexmaßnahme Neutrassierung und Renaturierung der Klosterschleife der Kleinen Elster bei Doberlug“ betragen ca. 370.000 €.